

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *OHO - Stadtmarketing Osterhofen* und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf den Zusatz "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Stadt Osterhofen und ihrer Wirtschaft zu fördern. Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung von Osterhofen als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens gesteigert werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein
 - die Imagesteigerung der Stadt Osterhofen im interkommunalen Wettbewerb,
 - die Positionierung der Stadt Osterhofen als Einkaufsstadt,
 - die Stärkung der Stadt Osterhofen als Wirtschaftsstandort,
 - die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für „Ihre“ Stadt,
 - die Ausdehnung des „sanften Tourismus“ in der Stadt Osterhofen und
 - die Koordinierung von Veranstaltungen in der Stadt Osterhofen an.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Inhalten und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, ohne Angabe von Gründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
- durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluß wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Gremien des Vereins

(1) Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- mindestens vier, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der/die Vorsitzende des örtlichen Gewerbevereins und der/die Bürgermeister(in) der Stadt Osterhofen sind - ihr Einverständnis vorausgesetzt –als Beisitzer geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie können sich im Verhinderungsfalle von Beauftragten vertreten lassen. Im Übrigen können zu Vorstandsmitgliedern nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Stellvertreter(in) vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter(in) vertreten kann. Der Vorstand kann auch dem Geschäftsführer Alleinvertretungsvollmacht geben.

(5) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Aufstellung des Budgetplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- (b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (f) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

(7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (2) erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(9) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der

Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;

(b) Festsetzung des Jahresbudgets;

(c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

(e) Änderung der Satzung und Aufassung des Vereins;

(f) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;

(g) Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen vier Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlußfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muß das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 7

Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.

(2) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8

Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung ist die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. (Anhang 1)

§ 9

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt zu, mit der Maßgabe, die Gelder zweckgerichtet für Aufgaben der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 17. September 2009 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beitragsordnung für

OHO e. V. – Stadtmarketing Osterhofen

In der Sitzung vom 17. September 2009 wurden folgende Beiträge beschlossen:

- (1) Einmalige Aufnahmegebühr: **100.- €** zzgl. der gesetzlichen MwSt von derzeit 19%
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt jährlich mindestens **300.- €** zzgl. der gesetzlichen MwSt von derzeit 19%.
- (3) Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Voraus per Abbuchung oder Überweisung.

Osterhofen, 17. September 2009